



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 10. Oktober 2025	Nummer 9
----------------------	---------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

52/2025	Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2026	127
53/2025	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied für die Wahlperiode 2025 - 2030	127
54/2025	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Billerbeck für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 09. Oktober 2025	128
55/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 9. Oktober 2025 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ mit Begründung	131
56/2025	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 9. Oktober 2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	133
57/2025	Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck	135

52/2025 Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2026

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

Bürgerbüro der Stadt Billerbeck,
Markt 1,
48727 Billerbeck,

zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Auslegungszeiten im Einzelnen:

montags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags,	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 im Internet unter der Adresse www.billerbeck.de Rubrik Bürgerservice: Rathaus und Politik > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 27. Oktober 2025 der Stadtverwaltung schriftlich zuleiten oder während der o. g. Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 13 oder Zimmer 16, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Billerbeck, 10. Oktober 2025

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

53/2025 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied für die Wahlperiode 2025 - 2030

Das Ratsmitglied Marco Lennertz, Lindenstraße 20 a, 48727 Billerbeck, ist bei der Kommunalwahl am 14. September 2025 als Direktkandidat in den Rat der Stadt Billerbeck gewählt worden. Weiterhin ist Herr Lennertz in dieser Wahl zum Bürgermeister der Stadt Billerbeck gewählt worden. Am 22. September 2025 hat Herr Lennertz die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten angenommen und scheidet somit, für die Wahlperiode 2025 – 2030, als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus dem Rat der Stadt Billerbeck aus.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetzes NRW stelle ich fest, dass Frau Birgit Schulze Wierling, Temming 5, 48727 Billerbeck, als Ersatzbewerberin im Wahlbezirk der CDU in den Rat nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats nach Bekanntgabe** dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Billerbeck, 7. Oktober 2025

gez.
Marion Dirks
Wahlleiterin

54/2025 Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Billerbeck für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 09. Oktober 2025

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Billerbeck für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 09.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 ([GV. NRW. S. 155](#)) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Billerbeck unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Billerbeck und den Bewohnerinnen und Bewohnern ist öffentlich-rechtlich. Ein privates Mietverhältnis wird nicht begründet.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand kann im Fachbereich Soziales der Stadt Billerbeck eingesehen werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Billerbeck nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Deshalb können Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit sowohl innerhalb der Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- bzw. Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Die Bediensteten der Stadt Billerbeck üben das Hausrecht aus und kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der Satzung und der Benutzungsordnung. Sie sind insbesondere berechtigt

- a) den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Besucherinnen / Besuchern Weisungen zu erteilen
- b) die Unterkunft jederzeit zu betreten
- c) aus wichtigem Grunde, auch ohne Einwilligung der Bewohnerinnen / Bewohnern, die zugewiesenen Wohnräume jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen (zum Beispiel bei Gefahr in Verzug). In den übrigen Fällen kündigen die städtischen Bediensteten den Zutritt zu den zugewiesenen Wohnräumen rechtzeitig, in der Regel mindestens 2 Tage im Voraus, schriftlich an

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Unterbringung unverzüglich zu räumen. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen

oder

- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- i) bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigter Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners. Sollten die zugewiesenen Räume ohne Anzeige bei der Stadt Billerbeck länger als 2 Wochen nicht benutzt werden, so gelten sie als frei und können anderweitig belegt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Billerbeck erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren, die unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraums (incl. Anteile für Gemeinschaftsräume, Küchen, Bäder, Toiletten pp.) einheitlich pauschal pro Person festgelegt werden. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind die in 2024 im Rahmen der internen Leistungsverrechnung ermittelten Gesamtkosten aller Unterkünfte inklusive der Personalkosten, sowie die im Jahr 2024 ermittelten maximalen beziehungsweise durchschnittlichen Belegungszahlen. Diese Gebühren werden regelmäßig fortgeschrieben, jeweils spätestens nach Ablauf von 3 Kalenderjahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Kalendermonat insgesamt 173,35 EURO (Grundgebühr: 94,71 € zuzüglich Verbrauchsgebühr: 78,64 €).

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen oder Bestandsunterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bis zum 31.12.2025 gültige Satzung der Stadt Billerbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Billerbeck für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 09. Oktober 2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 10. Oktober 2025

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

55/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 9. Oktober 2025 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Planentwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ mit Begründung

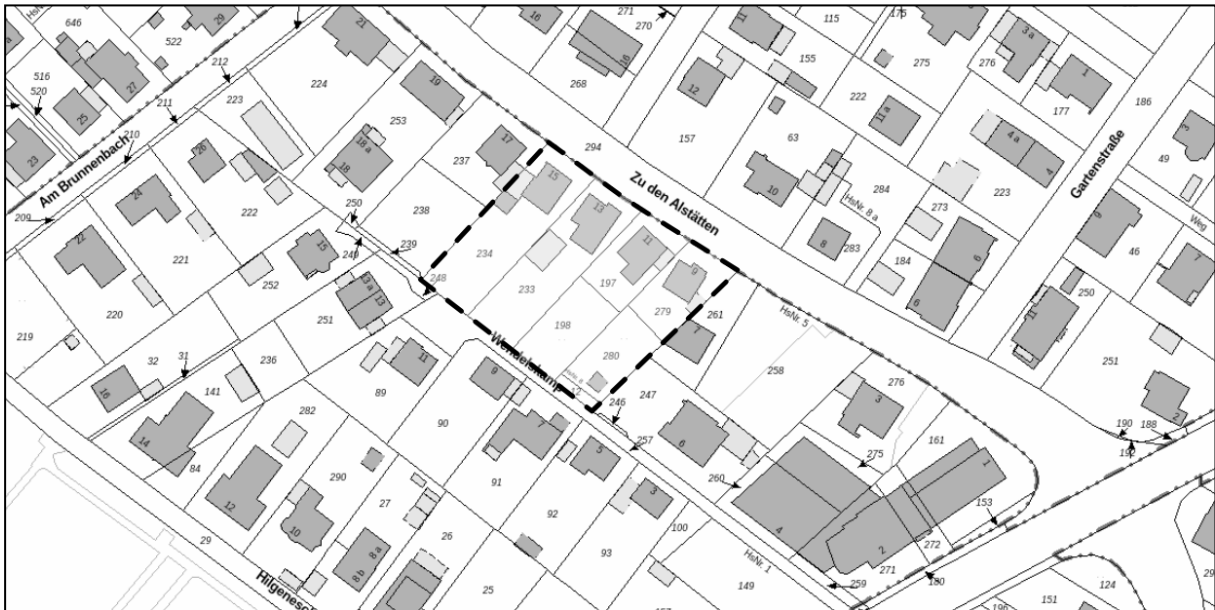
Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ mit dem Entwurf der Begründung für die Offenlage gebilligt. Nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet. Die Offenlage wird nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 7 die Flurstücke 12, 197, 198, 233, 234, 279 und 280. Der Änderungsbereich wird eingegrenzt durch die Straße Wendelskamp im Südwesten, die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 12, 280 und 279 im Südosten, die Straße Zu den Alstätten im Nordosten und die nordwestliche Grenze des Flurstücks 234 im Nordwesten.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den vorstehend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ soll eine Nachverdichtung im vorhandenen Wohngebiet ermöglicht werden.

Die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wendelskamp“ mit Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

20. Oktober 2025 bis zum 21. November 2025 (einschließlich).

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 10. Oktober 2025

gez.

Marion Dirks
Die Bürgermeisterin

56/2025 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 9. Oktober 2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist – beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 beschlossen, mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr“ eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 198 und 199, Flur 5, Gemarkung Billerbeck – Stadt sowie die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 197 und 265, Flur 5, Gemarkung Billerbeck – Stadt. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Mühlenstraße im Norden, einen öffentlichen Fuß- und Radweg im Osten (Flurstück 197), den Verlauf der Berkel im Süden (Flurstück 150) und die Landesstraße L 580 im Westen.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den vorstehend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.



Durch den Bebauungsplan „Alte Feuerwehr“ soll eine Nachnutzung für das Gelände des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet am

4. Dezember 2025 um 19.00 Uhr

in der Aula der Alten Landwirtschaftsschule, Darfelder Straße 10, 48727 Billerbeck, statt. Zu diesem Termin ist jede Person eingeladen.

Zur Information hängt der Entwurf des Bebauungsplanes „Alte Feuerwehr“ zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

10. November 2025 bis zum 12. Dezember 2025 (einschließlich)

aus.

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung auch eine Einsicht in den Planentwurf unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von der Allgemeinheit während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, vorzugsweise per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de), aber beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Billerbeck, den 10. Oktober 2025

gez.

Marion Dirks
Die Bürgermeisterin

57/2025 Bekanntmachung der Fa. Amprion über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Billerbeck**ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG****Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Billerbeck
Erdkabelverbindung Korridor B****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgeflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Billerbeck

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Beerlage

- Flur 025** _____
Flurstücke: 11, 30, 78, 8, 9
- Flur 026** _____
Flurstücke: 10, 11, 40, 54, 60, 61, 9
- Flur 028** _____
Flurstücke: 45, 46, 76
- Flur 030** _____
Flurstücke: 2, 22
- Flur 031** _____
Flurstücke: 1, 10, 45
- Flur 035** _____
Flurstücke: 131, 3, 4

Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel

- Flur 009** _____
Flurstücke: 100, 102, 103, 110, 135, 147, 148, 197, 198, 203, 204, 254, 88
- Flur 010** _____
Flurstücke: 110, 158, 160, 28, 38, 41, 42, 53, 54, 56, 58

- Flur 011** _____
Flurstücke: 22, 31, 44, 45, 79, 94
- Flur 012** _____
Flurstücke: 103, 108, 9
- Flur 013** _____
Flurstücke: 18, 22, 23, 61
- Flur 023** _____
Flurstücke: 100, 21, 31, 35, 36, 54, 82, 95
- Flur 024** _____
Flurstücke: 100, 114, 115, 22, 37, 44, 76, 83, 84
- Flur 027** _____
Flurstücke: 123, 35, 36, 37

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Beerlage

- Flur 025** _____
Flurstücke: 10, 11, 30, 78, 8, 9
- Flur 026** _____
Flurstücke: 10, 11, 19, 40, 54, 59, 60, 61, 62
- Flur 028** _____
Flurstücke: 36, 38, 45, 46, 49, 75, 76
- Flur 030** _____
Flurstücke: 1, 2, 20, 22, 23
- Flur 031** _____
Flurstücke: 1, 10, 45
- Flur 035** _____
Flurstücke: 10, 130, 131, 140, 3, 4

Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel

- Flur 009** _____
Flurstücke: 100, 102, 103, 110, 111, 112, 119, 120, 130, 131, 132, 135, 147, 148, 185, 190, 195, 197, 198, 199, 203, 204, 254, 78, 87, 88
- Flur 010** _____
Flurstücke: 110, 136, 156, 158, 160, 28, 38, 41, 42, 53, 54, 56
- Flur 011** _____
Flurstücke: 21, 22, 31, 32, 44, 45, 48, 53, 79, 94, 95
- Flur 012** _____
Flurstücke: 103, 108, 11, 24, 25, 6, 79, 8, 9
- Flur 013** _____
Flurstücke: 18, 19, 20, 22, 23, 61
- Flur 015** _____
Flurstücke: 77
- Flur 023** _____
Flurstücke: 100, 21, 25, 31, 35, 36, 54, 79, 82, 92, 94, 95
- Flur 024** _____
Flurstücke: 100, 110, 114, 115, 13, 14, 16, 22, 37, 44, 71, 72, 74, 76, 82, 83, 84, 86, 98
- Flur 027** _____
Flurstücke: 123, 133, 140, 35, 37